Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5819
13. 10. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Österreich (1977)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Finnland (1977)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Island (1977)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Norwegen (1977)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Portugal (1977)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Schweden (1977)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in der Schweiz (1977)

Entwurf eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Einrichtung einer Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Österreich (1977)

Entwurf eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Einrichtung einer Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Schweden (1977)

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Österreich (1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich [1]) ist am 22. Juli 1972 unterzeichnet worden.

Die Artikel 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen sehen für die dort genannten Waren einen besonderen Rhythmus der schrittweisen Beseitigung der Zölle vor, und nach Artikel 3 dieses Protokolls sind die Einfuhren dieser Waren jährlichen Richtplafonds unterworfen, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Nach Artikel 3 Buchstabe b muß die Gemeinschaft jedoch die Anwendung bestimmter Plafonds aussetzen.

Infolgedessen sind die Plafonds festzusetzen, die im Jahre 1977 anzuwenden sind. Bei dieser Sachlage ist es ebenfalls notwendig, daß die Kommission ständig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Waren unterrichtet wird; somit muß auch die Einfuhr dieser Waren überwacht werden.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Richtplafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Für bestimmte Waren, bei denen die Gemeinschaft von der in Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 vorgesehenen Aussetzung der Richtplafonds Gebrauch macht, und für andere der Plafondregelung nicht unterworfene Waren ist die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Die Einfuhr dieser Waren ist daher zu überwachen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 sind die Einfuhren der in Anhang I genannten Waren mit Ursprung in Österreich Richtplafonds und einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

   Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind in Anhang I aufgeführt.

2. Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 3 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

   Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

   Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

   Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit; diese Auskünfte werden gemäß Absatz 4 erteilt.

3. Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der in Artikel 3 Buchstabe f des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen bezeichneten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 122/76:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie 10-Tages-Übersichten, und zwar innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes 10-Tageszeitraumes.

Artikel 2

Die Einfuhren der in Anhang II genannten Waren mit Ursprung in Österreich unterliegen für die Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jeden Monats die Übersichten über die im Laufe des Vormonats getätigten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Artikel 3

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang I

Lister der Waren, deren Einfuhr im Jahre 1977 Richtplafonds unterliegt

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:		
		C. Kraftpapier und Kraftpappe:		
		ex II. andere:		
I A 1		— andere, ausgenommen Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner" [a]), und Kraftsackpapier [a])	48.01-08, 09, 11, 12, 13, 17, 19, 25, 26, 29, 33	17 013
		ex E. andere:		
I A 2		— Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere, ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger [a])	48.01-58, 61, 62, 66	63 653
I A 3		— Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig) [a]), ausgenommen Durchschlagpapier	48.01-64, 65, 69	56 723
	48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnummer 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:		
		B. andere:		
I A 4		— gestrichene Druck- und Schreibpapiere	48.07-57, 58, 59	36 457
I A 5		— andere	48.07-55, 56, 64, 65, 66, 68, 70, 81, 85, 91, 97, 99	13 321
	48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:		
I A 6		B. andere	48.15-10, 21, 29, 30, 40, 50, 61, 65, 95, 99	18 717
	73.02	Ferrolegierungen:		
		ex G. andere:		
I A 7		— Ferromolybdän	73.02-81	294

a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung in Anhang III.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
	73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:		
		B. Legierter Stahl:		
I A 8		— Schnellarbeitsstahl [a])	73.71-14, 24, 54, 94 73.73-14, 24, 34, 54 73.74-54 73.75-24, 34, 44, 54, 64, 84 73.76-14	3 889 [1])
I A 9		— anderer	73.71-19, 21, 29, 55, 56, 59, 99 73.72-11, 19, 39 73.73-19, 25, 26, 29, 35, 36, 39, 49, 55, 59, 72, 74, 89 73.74-21, 29, 51, 52, 59, 72, 74, 89, 90 73.75-11, 19, 29, 39, 49, 59, 69, 79, 89, 99 73.76-15, 16, 19	59 295 [1])

a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung in Anhang III.
[1]) Einschließlich der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse.

Anhang II

Liste der Waren zu Artikel 2

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
II A 1	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	44.18- alle Nummern
	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:	
		ex E. andere:	
II A 2		— andere, ausgenommen Zellstoffwatte, Vliese aus Zellstoffasern, sogenannte „Tissues", Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting" [a]), und Sulfitpackpapier [a])	48.01-41, 43, 45, 52, 53, 54, 55, 56, 77, 82, 84, 86, 88, 91, 93, 95, 97
	56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt:	
II A 3		B. künstliche Spinnfasern	56.01-21, 23, 25, 29
	73.02	Ferrolegierungen:	
		ex G. andere:	
II A 4		— Ferrovanadium	73.02-83
	73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:	
II A 5		A. Qualitätskohlenstoffstahl	73.61-10, 20, 50, 90 73.62-10, 30 73.63-10, 21, 29, 50, 72, 74, 79 73.64-20, 50, 72, 75, 79, 90 73.65-21, 23, 25, 53, 55, 70, 81, 83 73.66-40, 81, 86, 89
II A 6		B. legierter Stahl:	
		— korrosions- oder hitzebeständiger Stahl [1]) [a])	73.71-13, 23, 53, 93 73.72-13, 33 73.73-13, 23, 33, 43, 53, 83 73.74-23, 53, 83 73.75-23, 33, 43, 53, 63, 73, 83, 93 73.76-13
	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:	
II A 7		A. Rohaluminium	76.01-11, 15

[1]) Einschließlich der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse.
a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung in Anhang III.

Anhang III

Begriffsbestimmungen

ex 48.01 C II

Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner"

Als Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner", gilt Papier und Pappe, maschinen- oder einseitigglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 115 g und einem Berstdruckindiz nach Mullen von 35 oder mehr.

ex 48.01 C II

Kraftsackpapier

Als Kraftsackpapier gilt Papier, maschinenglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 60 bis 115 g, einem Berstdruckindiz nach Mullen von 38 oder mehr und einer Dehnbarkeit in Querrichtung von mehr als 4,5 v. H. sowie einer Dehnbarkeit in Maschinenrichtung von mehr als 2 v. H.

ex 48.01 E

Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger

Als andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger gelten andere als einseitigglatte Papiere zum Bedrucken oder Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von nicht mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.

ex 48.01 E

Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig), ausgenommen Durchschlagpapier

Als Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff gelten andere als einseitigglatte Papiere, zum Bedrucken und zum Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.

ex 48.01 E

Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting"

Als Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting", gilt Papier, in Rollen, mit einem Gehalt an ungebleichtem Halbzellstoff (Halbstoff, der in einem abgeschwächten chemischen Verfahren gewonnen worden ist, an das sich ein mechanisches Verfahren angeschlossen hat) aus Laubholz von 65 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge und einem Flächstauchwiderstand nach der CMT-Methode (Concora Medium Test) von mehr als 20 kp.

ex 48.01 E

Sulfitpackpapier

Als Sulfitpackpapier gilt einseitigglattes Papier mit einem Anteil an Sulfitholzzellstoff von mehr als 40 Hundertteilen der Gesamtfasermenge, mit einem Aschegehalt von höchstens 8 Hundertteilen und mit einem Berstdruckindiz nach Mullen von 15 oder mehr.

ex 73.15 B

Korrosions- oder hitzebeständiger Stahl

Als korrosions- oder hitzebeständige Stähle gelten legierte Stähle mit zwölf oder mehr Gewichtshundertteilen Chrom, mit oder ohne andere Legierungselemente und mit weniger als 1 Gewichtshundertteil Kohlenstoff.

ex 73.15 B

Schnellarbeitsstahl

Als Schnellarbeitsstähle gelten legierte Stähle mit mindestens zwei der drei Elemente Wolfram, Molybdän, Vanadium und einem Gesamtgehalt an diesen Elementen von zusammen 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, auch mit anderen Legierungselementen, und mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,6 Gewichtshundertteilen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Finnland (1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland [1]) ist am 5. Oktober 1973 unterzeichnet worden.

Die Artikel 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen sehen für die dort genannten Waren einen besonderen Rhythmus der schrittweisen Beseitigung der Zölle vor, und nach Artikel 3 dieses Protokolls sind die Einfuhren dieser Waren jährlichen Richtplafonds unterworfen, bei deren Überschreiten die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Nach Artikel 3 Buchstabe b muß die Gemeinschaft jedoch die Anwendung bestimmter Plafonds aussetzen.

Infolgedessen sind die Plafonds festzusetzen, die im Jahre 1977 anzuwenden sind. Bei dieser Sachlage ist es ebenfalls notwendig, daß die Kommission ständig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Waren unterrichtet wird; somit muß auch die Einfuhr dieser Waren überwacht werden.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Richtplafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Für bestimmte Waren, bei denen die Gemeinschaft von der in Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 vorgesehenen Aussetzung der Richtplafonds Gebrauch macht, und für andere der Plafondregelung nicht unterworfene Waren ist die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Die Einfuhr dieser Waren ist daher zu überwachen —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 328 vom 28. November 1973, S. 2

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 sind die Einfuhren der in Anhang I genannten Waren mit Ursprung in Finnland Richtplafonds und einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

   Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind in Anhang I aufgeführt.

2. Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 3 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

   Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

   Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

   Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig und innerhalb der in Absatz 4 angegebenen Fristen die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit; diese Auskünfte werden gemäß Absatz 4 erteilt.

3. Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der in Artikel 3 Buchstabe f des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen bezeichneten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie 10-Tages-Übersichten, und zwar innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes 10-Tageszeitraums.

Artikel 2

Die Einfuhren der in Anhang II genannten Waren mit Ursprung in Finnland unterliegen für die Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jeden Monats die Übersichten über die im Laufe des Vormonats getätigten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3

zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Artikel 3

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang I

Liste der Waren, deren Einfuhr im Jahre 1977 Richtplafonds unterliegt

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:		
		C. Kraftpapier und Kraftpappe:		
		II. andere:		
I SF 1		— Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner" [a])	48.01-15, 21, 27 31	254 642
I SF 2		— Kraftsackpapier [a])	48.01-16, 23, 28	Plafond ausgesetzt
I SF 3		— andere	48.01-08, 09, 11, 12, 13, 17, 19, 25, 26, 29, 33	Plafond ausgesetzt
		ex E. andere:		
I SF 4		— Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere, ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger [a])	48.01-58, 61, 62, 66	33 319
I SF 5		— Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig) [a]), ausgenommen Durchschlagpapier	48.01-64, 65, 69	Plafond ausgesetzt
I SF 6		— Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting" [a])	48.01-75	Plafond ausgesetzt
I SF 7		— Sulfitpackpapier [a])	48.01-71, 73	Plafond ausgesetzt
I SF 8		— andere, ausgenommen Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, sogenannte „Tissues"	48.01-41, 43, 45, 52, 53, 54, 55, 56, 77, 82, 84, 86, 88, 91, 93, 95, 97	207 389
I SF 9	48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen	48.03- alle Nummern	Plafond ausgesetzt
	48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen:		
I SF 10		B. andere	48.05-21, 29, 30, 50, 80	45 070

a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung in Anhang III.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
	48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnummer 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:		
		B. andere:		
I SF 11		— gestrichene Druck- und Schreibpapiere	48.07-57, 58, 59	45 752
I SF 12		— andere	48.07-55, 56, 64, 65, 66, 68, 70, 81, 85, 91, 97, 99	181 624
	48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:		
I SF 13		B. andere	48.15-10, 21, 29, 30, 40, 50, 61, 65, 95, 99	14 396
	73.02	Ferrolegierungen:		
I SF 14		E. Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom	73.02-51, 55	11 860

Anhang II

Liste der Waren zu Artikel 2

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
II SF 1	44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	44.15- alle Nummern
II SF 2	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	44.18- alle Nummern
II SF 3	48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt	48.09- alle Nummern
	56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt:	
II SF 4		B. künstliche Spinnfasern	56.01-21, 23, 25, 29

Anhang III

Begriffsbestimmungen

ex 48.01 E

Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner"

Als Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner", gilt Papier und Pappe, maschinen- oder einseitigglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 115 g und einem Berstdruckindiz nach Mullen von 35 oder mehr.

ex 48.01 C II

Kraftsackpapier

Als Kraftsackpapier gilt Papier, maschinenglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 60 bis 115 g, einem Berstdruckindiz nach Mullen von 38 oder mehr und einer Dehnbarkeit in Querrichtung von mehr als 4,5 v. H. sowie einer Dehnbarkeit in Maschinenrichtung von mehr als 2 v. H.

ex 48.01 E

Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger

Als andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit eine Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger gelten andere als einseitigglatte Papiere zum Bedrucken oder Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von nicht mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.

ex 48.01 E

Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig), ausgenommen Durchschlagpapier

Als Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff gelten andere als einseitigglatte Papiere, zum Bedrucken und zum Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.

ex 48.01 E

Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting"

Als Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting", gilt Papier, in Rollen, mit einem Gehalt an ungebleichtem Halbzellstoff (Halbstoff, der in einem abgeschwächten chemischen Verfahren gewonnen worden ist, an das sich ein mechanisches Verfahren angeschlossen hat) aus Laubholz von 65 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge und einem Flächstauchwiderstand nach der CMT-Methode (Concora Medium Test) von mehr als 20 kp.

ex 48.01 E

Sulfitpackpapier

Als Sulfitpackpapier gilt einseitigglattes Papier mit einem Anteil an Sulfitholzzellstoff von mehr als 40 Hundertteilen der Gesamtfasermenge, mit einem Aschegehalt von höchstens 8 Hundertteilen und mit einem Berstdruckindiz nach Mullen von 15 oder mehr.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung einer zur Einrichtung einer Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Island (1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island [1]) ist am 22. Juli 1972 unterzeichnet worden.

Die Artikel 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen sehen für die dort genannten Waren einen besonderen Rhythmus der schrittweisen Beseitigung der Zölle vor, und nach Artikel 3 dieses Protokolls sind die Einfuhren dieser Waren jährlichen Richtplafonds unterworfen, bei deren Überschreiten die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Nach Artikel 3 Buchstabe b muß die Gemeinschaft jedoch die Anwendung bestimmter Plafonds aussetzen. Auf Grund der gegenwärtigen Handelslage in bezug auf die betreffenden Waren und der voraussichtlichen Entwicklung im Jahre 1977 erscheint es nicht angezeigt, für dieses Jahr Richtplafonds festzusetzen.

Für bestimmte Waren, bei denen die Gemeinschaft von der in Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 vorgesehenen Aussetzung der Richtplafonds Gebrauch macht, ist die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Die Einfuhr dieser Waren ist daher zu überwachen —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972, S. 1

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 sind die Einfuhren der im Anhang genannten Waren mit Ursprung in Island einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jeden Monats die Übersichten über die im Laufe des Vormonats getätigten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Artikel 2

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
II ISL 1	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium: A. Rohaluminium	76.01-11, 15

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Norwegen (1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen [1]) ist am 14. Mai 1973 unterzeichnet worden.

Die Artikel 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen sehen für die dort genannten Waren einen besonderen Rhythmus der schrittweisen Beseitigung der Zölle vor, und nach Artikel 4 dieses Protokolls sind die Einfuhren dieser Waren jährlichen Richtplafonds unterworfen, bei deren Überschreiten die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Nach Artikel 4 Buchstabe b muß die Gemeinschaft jedoch die Anwendung bestimmter Plafonds aussetzen.

Infolgedessen sind die Plafonds festzusetzen, die im Jahre 1977 anzuwenden sind. Bei dieser Sachlage ist es ebenfalls notwendig, daß die Kommission ständig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Waren unterrichtet wird; somit muß die Einfuhr dieser Waren überwacht werden.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Richtplafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und die Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Für bestimmte Waren, bei denen die Gemeinschaft von der in Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 vorgesehenen Aussetzung der Richtplafonds Gebrauch macht, und für andere der Plafondregelung nicht unterworfene Waren ist die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Die Einfuhr dieser Waren ist daher zu überwachen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977 sind die Einfuhren der in Anhang I genannten Waren mit Ursprung in Norwegen Richtplafonds und einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

   Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind in Anhang I aufgeführt.

2. Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 3 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

   Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

   Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

   Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit; diese Auskünfte werden gemäß Absatz 4 erteilt.

3. Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der in Artikel 4 Buchstabe f des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen bezeichneten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie 10-Tages-Übersichten, und zwar innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes 10-Tageszeitraumes.

Artikel 2

Die Einfuhren der in Anhang II genannten Waren mit Ursprung in Norwegen unterliegen für die Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jeden Monats die Übersichten über die im Laufe des Vormonats getätigten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 171 vom 27. Juni 1973, S. 2

zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Artikel 3

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang I

Liste der Waren, deren Einfuhr im Jahre 1977 Richtplafonds unterliegt

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
	28.56	Karbide (z. B. Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbide):		
I N 1		A. Siliziumkarbid	28.56-10	41 935
	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:		
		C. Kraftpapier und Kraftpappe:		
		II. andere:		
I N 2		— Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner" [a])	48.01-15, 21, 27, 31	18 232
I N 3		— Kraftsackpapier [a])	48.01-16, 23, 28	Plafond ausgesetzt
I N 4		— andere	48.01-08, 09, 11, 12, 13, 17, 19, 25, 26, 29, 33	Plafond ausgesetzt
		ex E. andere:		
I N 5		— Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere, ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger [a])	48.01-58, 61, 62, 66	40 516
I N 6		— Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig) [a]), ausgenommen Durchschlagpapier	48.01-64, 65, 69	Plafond ausgesetzt
I N 7		— Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting" [a])	48.01-75	Plafond ausgesetzt
I N 8		— Sulfitpackpapier [a])	48.01-71, 73	Plafond ausgesetzt
I N 9		— andere, ausgenommen Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, sogenannte „Tissues"	48.01-41, 43, 45, 52, 53, 54, 55, 56, 77, 82, 84, 86, 88, 91, 93, 95, 97	38 201
I N 10	48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen	48.03- alle Nummern	24 310

a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung in Anhang III.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
	48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnummer 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:		
		B. andere:		
I N 11		— andere, ausgenommen gestrichene Druck- oder Schreibpapiere	48.07-55, 56, 64, 65, 66, 68, 70, 81, 85, 91, 97, 99	26 741
	73.02	Ferrolegierungen:		
I N 12		A. Ferromangan: II. anderes; D. Ferrosiliziummangan	73.02-19, 40	Plafond ausgesetzt
I N 13		C. Ferrosilizium	73.02-30	Plafond ausgesetzt
I N 14		E. Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom	73.02-51, 55	Plafond ausgesetzt
		G. andere:		
I N 15		— Ferrovanadium	73.02-83	Plafond ausgesetzt
I N 16		— andere, ausgenommen Ferromolybdän	73.02-60, 70, 98	13 370
	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:		
I N 17		A. Rohaluminium	76.01-11, 15	213 847
I N 18	76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	76.02- alle Nummern	14 587
I N 19	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	76.03- alle Nummern	Plafond ausgesetzt

Anhang II

Liste der Waren zu Artikel 2

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
II N 1	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	44.18- alle Nummern
	48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen:	
II N 2		B. andere	48.05-21, 29, 30, 50, 80
II N 3	48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt	48.09– alle Nummern
	56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt:	
II N 4		B. künstliche Spinnfasern	56.01-21, 23, 25, 29

Anhang III

Begriffsbestimmungen

ex 48.01 C II

Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner"

Als Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner", gilt Papier und Pappe, maschinen- oder einseitigglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 115 g und einem Berstdruckindiz nach Mullen von 35 oder mehr.

ex 48.01 C II

Kraftsackpapier

Als Kraftsackpapier gilt Papier, maschinenglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 60 bis 115 g, einem Berstdruckindiz nach Mullen von 38 oder mehr und einer Dehnbarkeit in Querrichtung von mehr als 4,5 v. H. sowie einer Dehnbarkeit in Maschinenrichtung von mehr als 2 v. H.

ex 48.01 E

Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger

Als andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger gelten andere als einseitigglatte Papiere zum Bedrucken oder Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von nicht mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.

ex 48.01 E

Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig), ausgenommen Durchschlagpapier

Als Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff gelten andere als einseitigglatte Papiere, zum Bedrucken und zum Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.

ex 48.01 E

Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting"

Als Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting", gilt Papier, in Rollen, mit einem Gehalt an ungebleichtem Halbzellstoff (Halbstoff, der in einem abgeschwächten chemischen Verfahren gewonnen worden ist, an das sich ein mechanisches Verfahren angeschlossen hat) aus Laubholz von 65 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge und einem Flächstauchwiderstand nach der CMT-Methode (Concora Medium Test) von mehr als 20 kp.

ex 48.01 E

Sulfitpackpapier

Als Sulfitpackpapier gilt einseitigglattes Papier mit einem Anteil an Sulfitholzzellstoff von mehr als 40 Hundertteilen der Gesamtfasermenge, mit einem Aschegehalt von höchstens 8 Hundertteilen und mit einem Berstdruckindiz nach Mullen von 15 oder mehr.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Portugal (1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik [1]) ist am 22. Juli 1972 unterzeichnet worden.

Die Artikel 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen sehen für die dort genannten Waren einen besonderen Rhythmus der schrittweisen Beseitigung der Zölle vor, und nach Artikel 2 dieses Protokolls sind die Einfuhren dieser Waren jährlichen Richtplafonds unterworfen, bei deren Überschreiten die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Nach Artikel 2 Abs. 2 muß die Gemeinschaft jedoch die Anwendung bestimmter Plafonds aussetzen. Infolgedessen sind die Plafonds festzusetzen, die im Jahre 1977 anzuwenden sind. Bei dieser Sachlage ist es ebenfalls notwendig, daß die Kommission ständig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Waren unterrichtet wird; somit muß auch die Einfuhr dieser Waren überwacht werden.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Richtplafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Für bestimmte Waren, bei denen die Gemeinschaft von der in Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 vorgesehenen Aussetzung der Richtplafonds Gebrauch macht, und für andere der Plafondregelung nicht unterworfene Waren ist die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Die Einfuhr dieser Waren ist daher zu überwachen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972, S. 10

Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 sind die Einfuhren der in Anhang I genannten Waren mit Ursprung in Portugal Richtplafonds und einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

   Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind in Anhang I aufgeführt.

2. Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 3 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

   Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

   Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

   Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit; diese Auskünfte werden gemäß Absatz 4 erteilt.

3. Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der in Artikel 2 Abs. 7 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen bezeichneten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie 10-Tages-Übersichten, und zwar innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes 10-Tageszeitraumes.

Artikel 2

Die Einfuhren der in Anhang II genannten Waren mit Ursprung in Portugal unterliegen für die Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jeden Monats die Übersichten über die im Laufe des Vormonats getätigten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Artikel 3

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang I

Liste der Waren, deren Einfuhr im Jahre 1977 Richtplafonds unterliegt

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
I P 1	45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen	45.02- alle Nummern	Plafond ausgesetzt
I P 2	45.03	Waren aus Naturkork	45.03- alle Nummern	11 817
I P 3	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05- alle Nummern	10 260
I P 4	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	56.07- alle Nummern	2 905
I P 5	59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten	59.04- alle Nummern	10 271
I P 6	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	60.04- alle Nummern	Plafond ausgesetzt
I P 7	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	60.05- alle Nummern	885
I P 8	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	61.01- alle Nummern	1 110
I P 9	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.02- alle Nummern	339
I P 10	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	61.03- alle Nummern	1 285
I P 11	61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.04- alle Nummern	108

Anhang II

Liste der Waren zu Artikel 2

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
II P 1	45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork	45.04- alle Nummern
II P 2	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	56.05- alle Nummern
II P 3	57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	57.10- alle Nummern
II P 4	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung	62.02- alle Nummern

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Schweden (1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden [1]) ist am 22. Juli 1972 unterzeichnet worden.

Die Artikel 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen sehen für die dort genannten Waren einen besonderen Rhythmus der schrittweisen Beseitigung der Zölle vor, und nach Artikel 3 dieses Protokolls sind die Einfuhren dieser Waren jährlichen Richtplafonds unterworfen, bei deren Überschreiten die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Nach Artikel 3 Buchstabe b muß die Gemeinschaft jedoch die Anwendung bestimmter Plafonds aussetzen.

Infolgedessen sind die Plafonds festzusetzen, die im Jahre 1977 anzuwenden sind. Bei dieser Sachlage ist es ebenfalls notwendig, daß die Kommission ständig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Waren unterrichtet wird; somit muß die Einfuhr dieser Waren überwacht werden.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Richtplafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Für bestimmte Waren, bei denen die Gemeinschaft von der in Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 vorgesehenen Aussetzung der Richtplafonds Gebrauch macht, und für andere der Plafondregelung nicht unterworfene Waren ist die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Die Einfuhr dieser Waren ist daher zu überwachen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 sind die Einfuhren der in Anhang I genannten Waren mit Ursprung in Schweden Richtplafonds und einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

   Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind in Anhang I aufgeführt.

2. Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 3 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

   Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

   Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

   Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit; diese Auskünfte werden gemäß Absatz 4 erteilt.

3. Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der in Artikel 3 Buchstabe f des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen bezeichneten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie 10-Tages-Übersichten, und zwar innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes 10-Tageszeitraumes.

Artikel 2

Die Einfuhren der in Anhang II genannten Waren mit Ursprung in Schweden unterliegen für die Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jeden Monats die Übersichten über die im Laufe des Vormonats getätigten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972, S. 96

Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Artikel 3

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang I

Liste der Waren, deren Einfuhr im Jahre 1977 Richtplafonds unterliegt

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:		
		C. Kraftpapier und Kraftpappe:		
		II. andere:		
IS 1		— Kraft-, Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner" [a])	48.01-15, 21, 27, 31	420 942
IS 2		— Kraftsackpapier [a])	48.01-16, 23, 28	491 697
IS 3		— andere	48.01-08, 09, 11, 12, 13, 17, 19, 25, 26, 29, 33	224 452
		ex E. andere:		
IS 4		— Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere, ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger [a])	48.01-58, 61, 62, 66	33 928
IS 5		— Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig) [a]), ausgenommen Durchschlagpapier	48.01-64, 65, 68	130 802
IS 6		— Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting" [a])	48.01-75	182 760
IS 7		— andere, ausgenommen Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, sogenannte „Tissues"	48.01-41, 43, 45, 52, 53, 54, 55, 56, 77, 82, 84, 86, 88, 91, 93, 95, 97	167 281
IS 8	48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen	48.04- alle Nummern	22 342
	48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen:		
IS 9		B. andere	48.05-21, 29, 30, 50, 80	51 729

a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung in Anhang III.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
	48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnummer 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:		
		B. andere:		
I S 10		— gestrichenes Druck- oder Schreibpapier	48.07-57, 58, 59	42 905
I S 11		— andere	48.07-55, 56, 64, 65, 66, 68, 70, 81, 85, 91, 97, 99	120 528
	48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:		
I S 12		B. andere	48.15-10, 21, 29, 30, 40, 50, 61, 65, 95, 99	13 244
I S 13	48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe	48.16- alle Nummern	22 334
	48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte:		
I S 14		B. Windeln und Windeleinlagen für Kleinkinder, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	48.21-11	14 532
		C. andere	48.21-15, 21, 25, 31, 33, 37, 40, 50, 60, 70, 80, 91	
	73.02	Ferrolegierungen:		
I S 15		E. Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom	73.02-51, 55	22 119
		G. andere:		
I S 16		— Ferromolybdän	73.02-81	Plafond ausgesetzt
	73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:		
		B. legierter Stahl:		
I S 17		— korrosions- und hitzebeständiger Stahl [a])	73.71-13, 23, 53, 93 73.72-13, 33 73.73-13, 23, 33, 43, 53, 83 73.74-23, 53, 83 73.75-23, 33, 43, 53, 63, 73, 83, 93 73.76-13	86 206 [1])

[1]) Einschließlich der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse.
a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung in Anhang III.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
	73.15 (Fortsetzung)			
I S 18		— Schnellarbeitsstahl [a])	73.71-14, 24, 54, 94 73.73-14, 24, 34, 54 73.74-54 73.75-24, 34, 44, 54, 64, 84 73.76-14	Plafond ausgesetzt
I S 19		— andere	73.71-19, 21, 29, 55, 56, 59, 99 73.72-11, 19, 39 73.73-19, 25, 26, 29, 35, 36, 39, 49, 55, 59, 72, 74, 89 73.74-21, 29, 51, 52, 59, 72, 74, 89, 90 73.75-11, 19, 29, 39, 49, 59, 69, 79, 89, 99 73.76-15, 16, 19	83 640 [1])
	73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19: ex C. andere:		
I S 20		— Rohre aus rostfreiem oder feuerfestem Stahl [a])	73.18-44, 51, 66, 76	18 504
	81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet: K. Titan:		
I S 21		II. verarbeitet	81.04-58	46

[1]) Einschließlich der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse.
a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung in Anhang III.

Anhang II

Liste der Waren zu Artikel 2

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
II S 1	44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	44.15- alle Nummern
II S 2	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	44.18- alle Nummern
	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:	
		ex E. andere:	
II S 3		— Sulfitpackpapier [a])	48.01-71, 73
II S 4	48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen	48.03- alle Nummern
II S 5	48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt	48.09- alle Nummern
	73.02	Ferrolegierungen:	
II S 6		A. Ferromangan: II. anderes D. Ferrosiliziummangan	73.02-19, 40
II S 7		C. Ferrosilizium	73.02-30
		G. andere:	
II S 8		— Ferrovanadium	73.02-83
II S 9		— andere, ausgenommen Ferromolybdän und Ferrovanadium	73.02-60, 70, 98
	73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:	
II S 10		A. Qualitätskohlenstoffstahl [1])	73.61-10, 20, 50, 90 73.62-10, 30 73.63-10, 21, 29, 50, 72, 74, 79 73.64-20, 50, 72, 75, 79, 90 73.65-21, 23, 25, 53, 55, 70, 81, 83 73.66-40, 81, 86, 89

a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung in Anhang III.

[1]) Einschließlich der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
	73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19:	
II S 11		B. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes A, mit einer Länge von höchstens 4,50 m aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	73.18-15
		ex C. andere:	
		— Rohre, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes A, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einer Länge von mehr als 4,50 m	73.18-21
	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:	
II S 12		A. Rohaluminium	76.01-11, 15
	81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:	
		K. Titan:	
II S 13		I. roh, Bearbeitungsabfälle und Schrott	81.04-56

Anhang III

Begriffsbestimmungen

ex 48.01 C II

Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner"

Als Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner", gilt Papier und Pappe, maschinen- oder einseitigglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 115 g und einem Berstdruckindiz nach Mullen von 35 oder mehr.

ex 48.01 C II

Kraftsackpapier

Als Kraftsackpapier gilt Papier, maschinenglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 60 bis 115 g, einem Berstdruckindiz nach Mullen von 38 oder mehr und einer Dehnbarkeit in Querrichtung von mehr als 4,5 v. H. sowie einer Dehnbarkeit in Maschinenrichtung von mehr als 2 v. H.

ex 48.01 E

Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger

Als andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger gelten andere als einseitigglatte Papiere zum Bedrucken oder Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von nicht mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.

ex 48.01 E

Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig), ausgenommen Durchschlagpapier

Als Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff gelten andere als einseitigglatte Papiere, zum Bedrucken und zum Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.

ex 48.01 E

Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting"

Als Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting", gilt Papier, in Rollen, mit einem Gehalt an ungebleichtem Halbzellstoff (Halbstoff, der in einem abgeschwächten chemischen Verfahren gewonnen worden ist, an das sich ein mechanisches Verfahren angeschlossen hat) aus Laubholz von 65 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge und einem Flächstauchwiderstand nach der GMT-Methode (Concora Medium Test) von mehr als 20 kp.

ex 48.01 E

Sulfitpackpapier

Als Sulfitpackpapier gilt einseitigglattes Papier mit einem Anteil an Sulfitholzzellstoff von mehr als 40 Hundertteilen der Gesamtfasermenge, mit eines Aschegehalt von höchstens 8 Hundertteilen und mit einem Berstdruckindiz nach Mullen von 15 oder mehr.

ex 73. 15 B

Korrosions- oder hitzebeständiger Stahl

Als korrosions- oder hitzebeständige Stähle gelten legierte Stähle mit zwölf oder mehr Gewichtshundertteilen Chrom, mit oder ohne andere Legierungselemente und mit weniger als 1 Gewichtshundertteil Kohlenstoff.

ex 73. 15 B

Als Schnellarbeitsstähle gelten legierte Stähle mit mindestens zwei der drei Elemente Wolfram, Molybdän, Vanadium und einem Gesamtgehalt an diesen Elementen von zusammen 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, auch mit anderen Legierungselementen, und mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,6 Gewichtshundertteilen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz (1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft [1]) ist am 22. Juli 1972 unterzeichnet worden.

Die Artikel 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen sehen für die dort genannten Waren einen besonderen Rhythmus der schrittweisen Beseitigung der Zölle vor, und nach Artikel 3 dieses Protokolls sind die Einfuhren dieser Waren jährlichen Richtplafonds unterworfen, bei deren Überschreiten die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Nach Artikel 3 Buchstabe b muß die Gemeinschaft jedoch die Anwendung bestimmter Plafonds aussetzen. Auf Grund der gegenwärtigen Handelslage in bezug auf die betreffenden Waren und der voraussichtlichen Entwicklung im Jahre 1977 erscheint es nicht angezeigt, für dieses Jahr Richtplafonds festzusetzen.

Für bestimmte Waren, bei denen die Gemeinschaft von der in Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 vorgesehenen Aussetzung der Richtplafonds Gebrauch macht, und für andere der Plafondregelung nicht unterworfene Waren ist die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Die Einfuhr dieser Waren ist daher zu überwachen —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972, S. 188

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 sind die Einfuhren der im Anhang genannten Waren mit Ursprung in der Schweiz einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jeden Monats die Übersichten über die im Laufe des Vormonats getätigten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Artikel 2

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
II CH 1	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	44.18- alle Nummern
II CH 2	48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt	48.09- alle Nummern
	73.02	Ferrolegierungen:	
II CH 3		C. Ferrosilizium	73.02-30
	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium:	
II CH 4		A. Rohaluminium	76.01-11, 15

Entwurf eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Einrichtung einer Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Österreich (1977)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 sind die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Österreich, die in den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits genannt sind, jährlichen Richtplafonds und einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

   Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind in der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Österreich[1]) angegeben.

2. Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Abkommens entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

   Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

   Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

   Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit; diese Auskünfte werden gemäß Absatz 4 erteilt.

3. Ist ein Plafond erreicht, so können die Mitgliedstaaten jeweils für ihr Hoheitsgebiet auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission die Anwendung der betreffenden gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze, gegebenenfalls zu den Prozentsätzen nach Artikel 2 Buchstabe e des Protokolls Nr. 1 zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen, bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie 10-Tages-Übersichten, und zwar binnen fünf Tagen nach Ablauf jedes 10-Tages-Zeitraums.

Artikel 2

1. Die Einfuhren der Waren mit Ursprung in Österreich, die in den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen genannt und in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. . . . angegeben sind, unterliegen einer gemeinschaftlichen Überwachung.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jeden Monats die Übersichten über die im Laufe des Vormonats getätigten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Abkommens entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission alle der Durchführung dieses Beschlusses dienlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . , S. . . .

Entwurf eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Einrichtung einer Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Schweden (1977)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIESTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 sind die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Schweden, die in den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Schweden andererseits genannt sind, jährlichen Richtplafonds und einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

   Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind in der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Schweden [1]) angegeben.

2. Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Abkommens entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

   Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

   Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

   Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit; diese Auskünfte werden gemäß Absatz 4 erteilt.

3. Ist ein Plafond erreicht, so können die Mitgliedstaaten jeweils für ihr Hoheitsgebiet auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission die Anwendung der betreffenden gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze, gegebenenfalls zu den Prozentsätzen nach Artikel 2 Buchstabe e des Protokolls Nr. 1 zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen, bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie 10-Tages-Übersichten, und zwar binnen fünf Tagen nach Ablauf jedes 10-Tageszeitraum.

Artikel 2

1. Die Einfuhren der Waren mit Ursprung in Schweden, die in den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen genannt und in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. . . . angegeben sind, unterliegen einer gemeinschaftlichen Überwachung.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jeden Monats die Übersichten über die im Laufe des Vormonats getätigten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Abkommens entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommisison alle der Durchführung dieses Beschlusses dienlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . , S. . . .

Begründung

Die anliegenden Verordnungsvorschläge beinhalten:

- die Festsetzung der Richtplafonds, die für die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den EFTA-Ländern im Jahre 1977 anzuwenden sind,
- die Übertragung der Befugnis an die Kommission, unter bestimmten Bedingungen die Wiedererhebung von Zöllen anzuordnen und
- die Einrichtung einer Überwachung der Einfuhren von Waren, die Richtplafonds unterworfen sind, und einigen anderen Waren.

A. Abkommen EWG–EFTA

1. Die von der Gemeinschaft mit Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Portugal, Schweden und und der Schweiz abgeschlossenen Abkommen sehen die schrittweise Beseitigung der Zollsätze in fünf Herabsetzungen von je 20 v. H. während einer Übergangszeit bis zum 1. Juli 1977 vor.

Hiervon abweichend wird nach Artikel 1 und 2 der Protokolle Nr. 1 dieser Abkommen die Beseitigung der Zollsätze für eine bestimmte Reihe von Waren durch geringere Zollherabsetzungen während längerer Übergangszeiten verwirklicht.

Außerdem ist gemäß einer anderen Vorschrift dieses Protokolls die Einfuhr einiger Waren, auf die diese Sonderregelung anzuwenden ist, Richtplafonds unterworfen, bei deren Überschreiten die Wiederanwendung der gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze angeordnet werden kann, und zwar mit Geltung bis zum Ende des Kalenderjahres.

2. Zur Durchführung dieser beiden Vorschriften,

- jährliche Richtplafonds und
- Wiedereinführung der Zollsätze

ist die Annahme gemeinsamer und genauer Regeln erforderlich, die von allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden müssen. Diesem Erfordernis kann durch Festsetzung eines gemeinschaftlichen Überwachungssystems der tatsächlichen Einfuhren aus dem Partnerland entsprochen werden. Hierzu müßten die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, die eine schnelle Zusammenstellung der statistischen Daten auf Gemeinschaftsebene ermöglichen. Dabei dürfen nur die Einfuhren der betreffenden Waren erfaßt werden, die zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die gleichzeitig ein den Vorschriften der oben unter Punkt 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Alle Mitgliedstaaten fertigen diese Aufstellungen am Monatsende und übermitteln sie bis zum 15. Tage des folgenden Monats den Kommissionsdienststellen, so daß die Kommissionsdienststellen allen Mitgliedstaaten mit Fernschreiben eine Gesamtübersicht über die einzelnen im vorhergehenden Monat eingeführten Waren übermitteln könnte. Das Überwachungssystem erfordert Sorgfalt und enge Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Dienststellen der Mitgliedstaaten und der Kommission.

Zur Wiedereinführung der Zollsätze würde folgender Mechanismus dienen:

Sobald aus einer der monatlichen Gesamtübersichten der Kommissionsdiensstellen hervorgeht, daß der für eine bestimmte Ware festgesetzte Plafond zu 75 v. H. erreicht ist, können auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Veranlassung der Kommission Konsultationen in der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" stattfinden. Dabei würde Fall für Fall geprüft, ob bei Erreichen des festgesetzten Plafonds die Wiederanwendung der gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze angeordnet werden soll oder nicht.

Die Einfuhren der betreffen Waren werden weiterhin monatlich erfaßt – es sei denn, es ist auf Anforderung der Kommission eine Zehntagesmeldung per Telex zu übermitteln. Diese Meldung ist binnen fünf Tagen zu machen. Damit wäre die Kommission in der Lage, auf schnellstem Wege die Maßnahmen zu treffen, die – mittels Verordnung – zur Wiederanwendung der Zollsätze gegenüber dem Partnerland bis zum Ende des Kalenderjahres führen. In diesem Fall würde natürlich die Erhebung der Zollsätze für die betreffende Ware in der durch die Verordnung festgesetzten Frist wieder eingeführt und die in den Protokollen vorgesehene Zollherabsetzung beendet.

3. Für die Anwendung der Plafondregel und die Wiederanwendung der Zollsätze sehen die anliegenden Vorschläge die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission vor.

In den Verordnungsvorschlägen wird jedoch lediglich der Rahmen für die Ausübung der Befugnisse abgesteckt, damit die erforderlichen Verfahren nach Konsultation mit den Mitgliedstaaten rasch und elastisch durchgeführt werden können. In diesem Bemühen um größtmögliche Wirksamkeit und Schnelligkeit wurde in den Verordnungsvorschlägen auch vorgesehen, daß es Aufgabe der Kommission ist, gegenüber dem Partnerland die Wiederanwendung der geltenden Drittlandszollsätze anzuordnen.

B. Abkommen EGKS / nichtbeitretende EFTA-Länder

Neben den Abkommen zwischen der EWG und den nichtbeitretenden EFTA-Ländern sind gleichzeitig Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, einerseits, und diesen EFTA-Ländern andererseits geschlossen worden.

Die obenstehenden Ausführungen gelten mutadis mutandis auch für diese Abkommen. Einziger Unterschied: Lediglich die Abkommen mit Österreich und Schweden sehen Richtplafonds und eine eventuelle Wiederanwendung der Zollsätze vor. Eine andere Sonderheit ist zu bemerken: Hinsichtlich der Plafonds verweisen die Artikel 2 der betreffenden Protokolle auf die Anhänge C der Protokolle der Abkommen EWG. Für EGKS-Waren gibt es keine besonderen Plafonds. Zur Vereinfachung sind die

EWG-Waren und die EGKS-Waren der einzigen betroffenen Tarifnummer (73.15) in vier Einheitsplafonds zusammengefaßt worden.

C. Endlich könnte, so wie es im Falle der für 1976 beschlossenen analogen Verordnungen geschehen ist, gelegentlich der Annahme dieser Verordnung folgender Eintrag in das Protokoll des Rates aufgenommen werden:

„La décision de rétablir les droits de douane, pour le reste de l'année en cours, lorsqu'un plafond est atteint, est prise à l'initiative de la Commission ou immédiatement si un Etat membre le demande."